

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: II/353/2026

Referat:	Bildungs- und Kulturreferat	Datum: 23.06.2026
Ansprechpartner:	Andrea Söllner	AZ:
Weitere Beteiligte:		

Beratungsfolge	Termin	
Kultur-, Sozial- und Inklusionsausschuss	23.06.2026	öffentlich

Ferienbetreuung im Rahmen des Ganztagsanspruchs

Sachverhalt:

Die Ferienbetreuung des Kinder- und Jugendbüros ergänzt das reguläre Betreuungsangebot während der Schulzeit und gewährleistet für Familien eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder auch in den Ferien. Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wird nachfolgend der aktuelle Stand der Ferienbetreuung dargestellt.

Die Ferienbetreuung wird bedarfsorientiert während der Schulferien angeboten und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler zwischen sechs und zwölf Jahren. Das Ferienprogramm umfasst sowohl pädagogische Angebote als auch Freizeit- und Bewegungsaktivitäten. Die Kinder erhalten die Möglichkeit, ihre Freizeit abwechslungsreich zu gestalten, soziale Kontakte zu pflegen und an gemeinsamen Projekten teilzunehmen. Darüber hinaus werden ausreichend Freiräume für Spiel, Erholung und individuelle Interessen geschaffen.

Derzeit wird die Ferienbetreuung täglich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr angeboten. Die Anmeldung erfolgt über das Buchungsportal FeriPro und ist in der Regel bis etwa drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien möglich. Dies ermöglicht eine verlässliche Planung der personellen und organisatorischen Ressourcen.

Die Buchung der Ferienbetreuung erfolgt ausschließlich wochenweise. Von einer tagesweisen Nutzung wird aus pädagogischen Gründen abgesehen, da eine kontinuierliche Teilnahme der Kinder die Integration in die Gruppe sowie die Umsetzung gemeinsamer Angebote und Projekte erleichtert. Darüber hinaus ist eine tagesweise Planung organisatorisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Für die Ferienbetreuung stehen insgesamt 30 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt auf Grundlage der fristgerecht eingegangenen Anmeldungen. Durch die frühzeitige Anmeldung und die wochenweise Buchung kann eine verlässliche Personalplanung sichergestellt und ein qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot gewährleistet werden.

Die Ferienbetreuung wird derzeit in nahezu allen Schulferien angeboten. Ausgenommen sind insgesamt 20 Schließtage pro Schuljahr. Diese verteilen sich auf die Weihnachtsferien, eine Woche der Pfingstferien sowie zwei Wochen der Sommerferien.

Anpassungen der Ferienbetreuung

Im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wurde das bestehende Ferienbetreuungsangebot überprüft und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Zur Sicherstellung einer rechtsanspruchserfüllenden Betreuung wird die Betreuungszeit bis 16:00 Uhr erweitert. Die bisherige Regelung von insgesamt 20 Schließtagen pro Schuljahr bleibt bestehen.

Mit der Ausweitung der Betreuungszeiten bis 16:00 Uhr sowie den damit verbundenen organisatorischen und personellen Anforderungen ist eine Anpassung der Gebührenstruktur erforderlich.

Bislang beträgt der Beitrag für die Ferienbetreuung 10,00 Euro pro Betreuungstag. Künftig wird der Tagessatz auf 15,00 Euro angehoben. Daraus ergeben sich Kosten von 60,00 Euro für eine Ferienwoche mit vier Betreuungstagen bzw. 75,00 Euro für eine Ferienwoche mit fünf Betreuungstagen.

Zusätzlich kann eine Essenspauschale (Frühstück, Mittagessen) von 16 Euro bzw. 20 Euro gebucht werden. Die Teilnahme am gemeinsamen Essen erfolgt freiwillig und wird gesondert berechnet.

Die Anpassung der Gebühren trägt den erweiterten Betreuungszeiten sowie dem gestiegenen Personal- und Sachaufwand Rechnung. Gleichzeitig orientiert sich die Gebührenstruktur an den in der Gemeinde üblichen Kosten vergleichbarer Betreuungsangebote und bewegt sich in einem ähnlichen Rahmen wie die Beiträge der örtlichen Kinderhorte.

Mit den vorgenommenen Anpassungen entspricht die Ferienbetreuung den Anforderungen des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung und gewährleistet weiterhin ein verlässliches und qualitativ hochwertiges Betreuungsangebot für Familien.

Hintergrund zum Rechtsanspruch

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter stufenweise eingeführt. Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der Anspruch zunächst für Kinder der 1. Klassenstufe und wird in den Folgejahren schrittweise ausgeweitet. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht der Rechtsanspruch für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4.

Der Rechtsanspruch umfasst neben der Betreuung während der Schulzeit auch ein bedarfsgerechtes Angebot während der Ferien. Dabei sind Schließzeiten von bis zu vier Wochen beziehungsweise 20 Werktagen pro Kalenderjahr zulässig.

Im Vergleich dazu verfügen alle Kinderhorte i. d. R. 30 Schließtage pro Jahr. Für Hortkinder entsteht dadurch insbesondere in den Ferienzeiten ein zusätzlicher Betreuungsbedarf. Die gemeindliche Ferienbetreuung soll diese Betreuungslücken bei Bedarf auffangen und stellt damit eine wichtige Ergänzung zum bestehenden Betreuungsangebot dar.

Die Ferienbetreuung soll daher grundsätzlich allen Wendelsteiner Grundschulkindern offenstehen. Dies umfasst auch Kinder, die eine Schule außerhalb des Gemeindegebiets besuchen, beispielsweise in Leerstetten, an einer Montessorischule oder als Gastschülerinnen und Gastschüler an anderen Schulen/Orten.

Nach dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Ganztagsförderungsgesetz sowie den Regelungen des SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Ganztagsanspruchs bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Marktgemeinde Wendelstein ist der Landkreis Roth. Seitens des Landkreises wurde bereits darauf hingewiesen, dass die praktische Umsetzung der Ferienbetreuung möglichst durch die kreisangehörigen Gemeinden erfolgen soll. Die gemeindliche Ferienbetreuung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag und stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für Wendelsteiner Familien dar.

Zusammenfassung

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden im Rahmen der Ferienbetreuung insbesondere folgende Zielgruppen berücksichtigt:

- Grundschulkinder ohne bestehenden Hortplatz,
- Kinder der Mittagsbetreuung,
- Erstklässlerinnen und Erstklässler mit Hortbetreuung zur Abdeckung der durch Hortschließzeiten entstehenden zusätzlichen Betreuungsbedarfe von bis zu 10 Betreuungstagen.

Zur Umsetzung des erweiterten Angebots ist eine Anpassung der personellen Ressourcen erforderlich. Der zusätzliche Personalbedarf ergibt sich insbesondere aus den verlängerten Betreuungszeiten sowie dem erweiterten Teilnehmerkreis. Die personelle Abdeckung der Ferienbetreuung soll durch den Einsatz von kurzfristig Beschäftigten erfolgen. Soweit Fördermöglichkeiten für die Durchführung der Ferienbetreuung bestehen oder künftig geschaffen werden, wird die Verwaltung entsprechende Förderanträge prüfen und fristgerecht stellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur, Soziales und Inklusion beschließt

1. Die bestehende Ferienbetreuung im Kinder- und Jugendbüro wird so angepasst, dass der Rechtsanspruch nach SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/27 erfüllt werden kann.
2. Die Betreuungszeiten werden auf 16:00 Uhr ausgeweitet
3. Gebührenstruktur sowie die personelle Weiterentwicklung des Angebots, wird entsprechend den Anforderungen angepasst.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt bereitgestellt.

Werner Langhans
Erster Bürgermeister